

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1468/2023/MO/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.09.2023
Bearbeiter: Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung zur Einführung hauptamtlich. Bürgermeister*in für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt ein Antrag der FWM vom 26.08.2023 vor, mit dem die Änderung der Hauptsatzung dahingehend beantragt wird, dass die Gemeinde Moorrege die Möglichkeit hat, einen Hauptamtlichen Bürgermeister zu installieren. Zunächst ist festzustellen, dass eine Hauptsatzung keine Wahlmöglichkeit bestimmen kann, sondern eine Hauptsatzung klar die Einrichtung d. hauptamtl. Bgm. bestimmen muss.

Mit dieser Vorlage soll zunächst allgemein über die Umstände bzw. Auswirkungen einer derartigen Umstellung informiert werden. Sofern der Wille der Gemeinde besteht, diese Thematik näher zu verfolgen, sind weitere Beratungen bzw. Beschlussfassungen erforderlich.

Zunächst soll auf die Art der Verwaltung der Gemeinde Moorrege eingegangen werden. Die Verwaltungsformen für Schleswig-Holstein sind in § 48 der Gemeindeordnung (GO) geregelt. § 48 Abs. 1 GO:

Demnach werden ehrenamtlich verwaltet: Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen (Ämter mit Amtsverwaltung) sowie amtsfreie Gemeinden, deren Geschäfte von einer anderen Gemeinde, oder einem Amt geführt werden. Charakteristisch ist also, dass diese Gemeinden über keine eigene Verwaltung verfügen. Die Gemeinde Moorrege wird durch das Amt mit eigener Amtsverwaltung verwaltet, sodass es zum Kreis der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden gehört. Alle anderen Gemeinden werden hauptamtlich geführt (Gemeinden mit eigener Verwaltung oder Gemeinden die amtsangehörig sind und die Geschäfte (die Verwaltung) des Amtes führen.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird das oberste Beschlussorgan, die Gemeindevertretung, durch ein Mitglied geführt, welches die Bezeichnung

ehrenamtl. Bgm. trägt. In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wird die Person, die den Vorsitz im obersten Beschlussorgan führt, als Bürgervorsteher*in bezeichnet. Ein/e hauptamtl. Bgm. leitet die eigene Verwaltung.

§ 48 Abs. 2 GO regelt, dass in Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung und über 4.000 Einwohner*innen ein/e hauptamtl. Bgm. gewählt werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt die Gemeinde Moorrege mit rd. 4.700 Einwohner*innen. Notwendig ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Es ist keine Entscheidung im Rahmen eines Bürgerentscheids möglich, da es eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung ist (§ 28 Nr. 1 GO i.V.m. § 48 Abs. 2 GO). Es erfolgt grds. keine Mitwirkung der Kommunalaufsicht bzw. kein Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Entscheidung und Einführung. Die Hauptsatzung, die die Einzelheiten regelt, ist durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entscheidung über die Einsetzung insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Es gibt in Schleswig-Holstein einige Gemeinden, die zwar ehrenamtlich verwaltet werden, sich aber dennoch für den Einsatz einer/eines hauptamtl. Bgm entschieden haben. Wenn man sich die Grundlagen der politischen Entscheidungen anschaut, kann man folgende Gründe feststellen:

- „Konzentration“ d. Amtsinhaber*in auf die Aufgaben einer/eines Bgm..
- Bei Gemeinden, die als Unterzentrum (nicht Moorrege) die Infrastruktur für die umliegenden Gemeinden vorzuhalten haben, ist in besonderem Maße zielorientierte Arbeit zu leisten, die weit über die in den Gemeinden des Einzugsbereiches hinausgeht. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Qualität sowie der Entwicklung des Gewerbestandortes. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Gespräche und Ortstermine mit Planern, Investoren, Grundeigentümern, Behörden, Presse, Betreibern von Einrichtungen sowie den ortsansässigen Vereinen zu führen bzw. wahrzunehmen.
- Gespräche und Präsenz im überörtlichen Bereich, wie bei interkommunalen Arbeitsgruppen, bei der AktivRegion, bei Zweckverbänden, den Ministerien des Landes, Kreisverwaltung.
- Viele dieser Gemeinden verfügen über Eigenbetriebe. Als Werkleiter/in ist d. Bgm. für den Fortbestand des Eigenbetriebes, die Koordinierung der Aufgaben und die Führung von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich.
- In der Funktion als Bgm. ist diese/r Mitglied eines Aufsichtsrates von Gemeindewerken, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde setzt ein immer breiter gefächertes Fachwissen sowie ein großes Engagement voraus. Für eine nachhaltige konzeptionelle und zukunftsweisende Entwicklung der Gemeinde ist ein Einsatz erforderlich, der eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreicht.
- Die Bgm. dieser Gemeinden sind Dienstvorgesetzte für eine erhöhte Zahl an Mitarbeiter*innen, z.B. in Eigenbetrieben, Grundschulen, Jugendhäusern, Volkshochschulen, Bauhöfe, etc..

Vor der Entscheidung für eine/n hauptamtlich. Bgm. sollten alternative Lösungen vor allem wegen der nachhaltigen finanziellen Auswirkungen eingehend geprüft werden. In einigen anderen Ämtern ist die Möglichkeit realisiert worden, eine/n Mitarbeiter*in

des Amtes speziell für die Aufgaben der Gemeinde einzusetzen. Hierzu muss gesagt werden, dass das im Amt GuMS nicht realisiert werden kann, da dafür schlichtweg keine Personalkapazitäten vorhanden sind. Möglich wäre die Einstellung einer Verwaltungskraft durch die Gemeinde zur Unterstützung der Aufgaben d. ehrenamtlichen Bgm. Auch dieses wurde in einigen Gemeinden, die sich mit dieser organisatorischen Frage beschäftigt haben, so umgesetzt.

Ein/e hauptamtliche/r Bgm. muss ausgelastet sein. Das bedeutet, dass die Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Güte derart vorliegen müssen, dass eine zeitliche und inhaltliche Auslastung vorhanden ist. Notwendig erscheint es daher, dass ein/e hauptamtliche/r Bgm. in die verwaltungsseitige Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinde stärker als bisher eingebunden wird. Es besteht jedoch keine Eingriffsmöglichkeit auf die Verwaltung des Amtes. Das bedeutet, dass ein/e hauptamtl. Bgm. nicht in die Organisationsgewalt der Leitung eingreifen darf. Ein/e hauptamtlichen Bgm. erhält keinen „Zugriff“ auf die Mitarbeiterschaft des Amtes.

Zur Beschreibung der Aufgaben einer/eines hauptamtl. Bgm. beschreibt § 48 Abs. 3 GO, dass § 48 Abs. 3, Satz 2 und 3 entsprechend gilt. § 48 Abs. 3, Satz 2 und 3 GO legt fest, dass die §§ 3 und 4 der Amtsordnung unberührt bleiben.

Aus den §§ 3 und 4 der Amtsordnung ergibt sich Folgendes: Das Amt bereitet im Einvernehmen mit d. Bgm. die Beschlüsse der Gemeinden vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Bei diesen Aufgaben erfolgt somit kein Eingriff d. hauptamtlichen Bgm. Die Abgrenzung zwischen der Gemeinde und dem Amt bleibt somit unberührt. Auch ein/e hauptamtl. Bgm. wird demnach keine Beschlüsse ausführen.

Weiter ist geregelt, dass für die Aufgaben einer/eines hauptamtl. Bgm. § 50 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 1, Satz 3, Abs. 4 und 6 GO gelten. § 50 Abs. 1 GO nennt die Aufgaben, die zurzeit durch d. ehrenamtliche/n Bgm. durchgeführt werden (Vorbereitung der Beschlüsse, sachliche Erledigung der Aufgaben, also die Behandlung der Themen in den Gremien der Gemeinde sowie eine Sicherstellung der umgehenden Umsetzung der Beschlüsse durch das Amt). § 55 Abs. 1, Satz 3 GO: ein/e hauptamtliche/r Bgm. ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Gemeinde (Bei ehrenamtl. Bgm.: Nur Eigenschaft als Dienstvorgesetzter; oberste Dienstbehörde ist nach § 27 Abs. 4 die Gemeindevertretung). § 55 Abs. 4 GO: Eilentscheidungsrecht d. Bgm. analog Eilentscheidungsrecht d. ehrenamtlichen Bgm. nach § 50 Abs. 3 GO. § 55 Abs. 6 GO: Wenn d. hauptamtliche Bgm. mit der Vertretung der Gemeinden in Vereinigungen beauftragt ist, ist er an die Weisungen der Gemeinde gebunden.

Fazit: Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass einer/einem hauptamtlichen Bgm. grundsätzlich dieselben Aufgaben obliegen würden, wie d. ehrenamtlichen Bgm.. Der Unterschied besteht in der Intensität der Aufgabenwahrnehmung und der Inanspruchnahme der Person.

Aufgaben	Ehrenamtliche/r Bgm.	Hauptamtliche/r Bgm.
Vorsitz in der Gemeindevertretung	Wird als Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen	Kein Mitglied der Gemeindevertretung. Es ist ein/e Bürgervorsteher/in als Vorsitzende/r zu wählen (s.u.).

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung	Aufgabe der/des ehrenamtl. Bgm. (sachliche-inhaltliche Vorbereitung) sowie des Amtes (verwaltungstechnisch)	Aufgabe der/des hauptamtl. Bgm. (sachliche-inhaltliche Vorbereitung) sowie des Amtes (verwaltungstechnisch)
Sachliche Erledigung der Aufgaben der Gemeinde	Aufgabe der/des ehrenamtl. Bgm.	Aufgaben der/des hauptamtl. Bgm.
Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung	Aufgabe des Amtes	Aufgabe des Amtes
Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung	Aufgabe des Amtes	Aufgabe des Amtes
Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Gemeinde	Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r	Eigenschaft als Dienstvorgesetzte/r
Oberste Dienstbehörde	Gemeindevertretung	Eigenschaft als oberste Dienstbehörde
Repräsentation	Aufgabe d. ehrenamtl. Bgm.	Aufgabe d. hauptamtl. Bgm.
Eilentscheidungsrecht	Aufgabe d. ehrenamtl. Bgm.	Aufgabe d. hauptamtl. Bgm.
Besoldung / Entschädigung	mtl. Entschädigung in Höhe von 1.482 €	Besoldung in Höhe der Stufe A15 (s.u.).

Der Weg zu einer/einem hauptamtl. Bürgermeister*in gestaltet sich wie folgt:

Es erfolgt ein jeweils ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Hauptamtlichkeit und den Beginn der Hauptamtlichkeit. Beide Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht zwingend ist eine Anpassung der Hauptsatzung bezüglich der Hauptamtlichkeit selbst. Es erfolgt eine Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde. Zwingend zu regeln ist die Wahlzeit der/des Bgm. (§ 57 Abs. 4 GO: mindestens 6, höchstens 8 Jahre).

D. Bgm. wird von den wahlberechtigten Bürger*innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Es gibt keine besonderen Qualifikationsanforderungen. Gewählt werden darf, wer die Wahlbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der EU besitzt sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Seit 2015 ist das Mindestalters von 27 Jahren für Bewerber*innen gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die gesetzliche Altersgrenze für Wahlbeamte (zuvor die Vollendung des 62. Lj. am Wahltag). Es ist das Recht der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, Wahlvorschläge einzureichen (nicht der Fraktionen). Es ist ihre Aufgabe, geeignete Bewerber zu suchen. Es erfolgt daher keine Stelleausschreibung der Gemeinde, sondern es erfolgt lediglich eine öffentliche Information. Dabei wird sich auf allgemeine Informationen zum Amt und zur Stelle beschränkt. Wahlvorschläge

können von Parteien oder Wählergemeinschaften eingebracht werden. Außerdem können sich Bewerber*innen zur Wahl stellen, die eine ausreichende Unterstützung von Wahlberechtigten (Unterschriften) vorweisen können.

Ein hauptamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde Moorrege würde mit A 15 besoldet werden. Konkret wurden mit der Versorgungsausgleichskasse (VAK) die folgenden drei beispielhaften Szenarien durchgesprochen:

- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die bereits ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst im Bereich der VAK tätig war.
- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die bereits ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst außerhalb des Bereichs der VAK tätig war.
- Wahl einer Person, 40 Jahre, verheiratet, 1 Kind, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

Gemäß § 30 VAK-Satzung betrüge nach aktuellem Stand die monatliche Umlagebemessungsgrundlage für eine/n neu ernannten Bürgermeister*in, unabhängig von ihren/seinen persönlichen Verhältnissen 7.161,48 €.

Der Umlagehebesatz der VAK beträgt für das Haushaltsjahr 2023: 33,00 v. H.
Vorausgesetzt, dass die Ernennung zum 01.01. wirksam wird, ergebe sich ein von der Gemeinde Moorrege an die VAK zu entrichtender Jahres-Umlagebetrag von 28.385,00 € (= 12 x 7.161,00 € (gerundet) = 85.932,00 € x 33,00 v. H. = 28.358,00 € (gerundet)).

Ab Eintritt der/des aus heutiger Sicht noch zu ernennenden Bürgermeister*in ergeben sich unterschiedliche Szenarien.

Sofern eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit vor Ablauf einer Amtszeit von 15 Jahren in den Ruhestand tritt, werden ihre bzw. seine umlagepflichtigen Bezüge gemäß § 31 VAK-Satzung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. der Faktorklasse solange weiter berücksichtigt, bis der Zeitraum von 15 Jahren erfüllt ist. Auf die 15 Jahre sind umlagepflichtige Zeiten in einem Laufbahnverhältnis nicht anzurechnen. § 31 VAK-Satzung regelt somit eine nur Beamt*innen auf Zeit geltende erweiterte Umlagepflicht.

Um einmal beispielhaft Betragshöhen aufzeigen zu können, erfolgt ein Szenario unter der Annahme, dass d. Bürgermeister*in der Gemeinde Moorrege mit Wirkung vom 01.01.2024 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zur/zum Bürgermeister*in ernannt, nach Ablauf der ersten Amtszeit trotz Nachkommens der Wiederwahlverpflichtung nicht wiedergewählt wird und damit mit Ablauf der Amtszeit (= 31.12.2029) in den Ruhestand tritt und ab dem 01.01.2030 einen dauerhaften Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) besitzt. Es ergeben sich folgende Umlagezahlungen:

Umlagen nach § 30 VAK-Satzung vom 01.01.2024 - 31.12.2029 (= 6 Jahre Amtszeit)
Umlagen nach § 31 VAK-Satzung vom 01.01.2030 - 31.12.2038 (= 9 Jahre) bis zur Erreichung einer umlagepflichtigen (Amts)Zeit.

Die Berechnung der von der Gemeinde Moorrege ab dem 01.01.2030 zu entrichtenden Umlagen hängt dann auch vom Verhältnis der Umlagezahlungen zu den dann an die/ den ehemalige/n Bürgermeister/in zu zahlenden Versorgungsbezügen ab. Das kann zum jetzigen Zeitpunkt natürlich schwer vorhergesagt werden.

Zur Zahlung der Umlage an die VAK kommt natürlich die Zahlung der Besoldung hinzu. Das Grundgehalt liegt dabei bei rd. 6.000 € brutto (verheiratet, 1 Kind). Eine nähere Berechnung ist natürlich nur möglich, wenn es nähere Angaben zur gewählten Person gibt.

Zusätzlich kann d. hauptamtlichen Bgm. eine Aufwandsentschädigung nach § 10 Kommunalbesoldungsverordnung gezahlt werden. Der Höchstsatz beträgt 145 €. Weiter kann zusätzlich eine Pauschalierung der Reisekosten erfolgen (selten geregelt).

Mit dem Einsetzen einer/eines hauptamtl. Bürgermeister*in ändert sich der Vorsitz in der Gemeindevertretung. Für den Vorsitz sind ein/e Bürgervorsteher*in und Stellvertretende zu wählen. Die Wahlen erfolgen vor dem Amtsantritt d. Bgm.. Die/der bisherige ehrenamtliche Bgm. und die Stellvertretungen werden gleichzeitig aus ihren Ehrenbeamtenverhältnissen entlassen und verlieren ihre Aufgaben.

D. Bürgervorsteher*in kann neben einem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Höchstsatz beträgt 394 € mtl.. Die Stellvertreter/innen können eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.

Aus der Mitte der Gemeindevertretung werden ebenfalls Stellvertretungen für d. hauptamtl. Bgm. gewählt. Eine Personalunion mit Stellvertretung d. Bgm. und Vorsitz in der Gemeindevertretung (Bürgervorsteher*in) ist nicht möglich. Die Stellvertreter/innen können eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.

Finanzierung: s.o.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Einrichtung einer/eines hauptamtl. Bürgermeister/in weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung sowie eine Ausarbeitung der weiteren Voraussetzungen (Wahlverfahren, Wahlzeitpunkt, möglicher Zeitpunkt, usw.) vorzulegen.

Balagus

Anlage: Antrag der Fraktion FWM